

# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

SV-Prot. 1

53113 Bonn, 13.10.1995  
Joachimstr. 1

## P r o t o k o l l

über die 1. Sitzung der Satzungsversammlung  
bei der Bundesrechtsanwaltskammer  
vom 7. bis 9.9.1995  
in Berlin, Grand Hotel Esplanade

Vorsitz: RA Dr. Haas, Präsident der BRAK, Bremen  
Schriftführer: RA Muhr, Köln

### Anwesend:

RAK beim BGH  
RA Dr. Kummer (1)  
RA Dr. Osterloh

RAK Bamberg  
RA Röschert (1)  
RA Dr. Auffermann  
RA Böhnlein

RAK Berlin  
RA Dr. Dombek (1)  
RAin Dr. Arndt  
RA Dr. Danckert  
RA Kärgel  
RAin Seip  
RA Dr. Yersin

RAK Brandenburg  
RA Reimers (1)  
RA Lebelt

RAK Braunschweig  
RA Dr. von Bülow (1)  
RA Uhde

RAK Bremen  
RA Brieske  
RA Dr. Hübner

RAK Celle  
RA Dr. Scharf (1)  
RA Dr. Berner  
RA Colshorn  
RAin Fishedick  
RA Dr. Stobbe

RAK Düsseldorf  
RA Ulrich (1)  
RA Dr. Böhm  
RA Dr. Hartung  
RA Madert  
RA Dr. Maschmeier  
RA Pannen  
RA Dr. Thomas

RAK Frankfurt  
RA Dr. Schmalz (1)  
RAin Becker-Rojczyk  
RA Dr. Hellwig  
RAin Heyn  
RA Knopp  
RAin Krönert-Stolting  
RA Dr. Schiedermaier  
RA Weigel

RAK Freiburg

RA Dr. Selbherr (1)  
RA Dr. Kleine-Cosack  
RA Dr. Krieger

RAK Hamburg

RA Frhr. von Falkenhausen  
RA Kury  
RA Dr. Landry  
RA Rameken  
RA Rollenhagen

RAK Hamm

RA Kirchhof (1)  
RA Cramer  
RA Dieckhöfer  
RA Dr. Eickhoff  
RA Dr. Elsbernd  
RA Dr. Finzel  
RA Prof. Dr. Hartstang  
RA Dr. Lühn  
RAin Meichsner

RAK Karlsruhe

RA Baas  
RA Schweigert  
RA Widder

RAK Kassel

RA Brämer (1)  
RA Dr. Klippert

RAK Koblenz

RA JR Dr. Kern (1)  
RA JR Dr. Eichele  
RA JR Dr. Westenberger

RAK Köln

RA Dr. Privat (1)  
RA Dr. van Bühren  
RA Busse  
RA Dr. Hirtz  
RA Koch  
RA Muhr  
RA Thümmel

RAK Meckl.Vorpommern

RA Schümmann (1)  
RA Peine

RAK München

RA Wörner (1)  
RA Beck  
RA Dietzel  
RAin Heinicke  
RA Dr. Hettinger  
RA Kääb  
RA Dr. Kempfer  
RA Dr. Müller  
RA Dr. Scheuer  
RA Dr. Wrede

RAK Nürnberg

RA Dr. Bissel (1)  
RA Link  
RA Plötz  
RA Weißenfels

RAK Oldenburg

RA Dr. Miedtank (1)  
RA Kramer  
RA Schwackenber

RAK Saarbrücken

RA JR Dr. Müller (1)  
RA Gelzleichter

RAK Sachsen

RA Schmidt (1)  
RA Abtmeyer  
RA Kappel  
RA Maaß

RAK Sachsen-Anhalt

RA Dr. Sattler (1)  
RA Dr. Brandt

RAK Schleswig

RA Becker (1)  
RA Prox  
RA Dr. Schnoor  
RA Dr. Weißleder

RAK Stuttgart

RA Ströbel (1)  
RA Benz  
RA Dr. Schiefer  
RA Dr. Wahle  
RA Prof. Dr. Zuck

RAK Thüringen

RA Metz (1)  
RA Stöckigt

RAK Zweibrücken

RA JR Dr. Weihrauch (1)  
RA Klein

RAK Tübingen

RA Praefcke (1)  
RA Erbe  
RA Kilger

Die Anwesenheit ergibt sich  
aus den beigefügten Anwesen-  
heitslisten.

(1) nicht stimmberechtigte Mitglieder

	7.9.1995	8.9.1995	9.9.1995
Beginn:	9.05 Uhr	9.05 Uhr	9.00 Uhr
Ende:	18.00 Uhr	18.00 Uhr	13.00 Uhr

<u>Tagesordnung:</u>		Seite
1.	Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	5
2.	Genehmigung der Tagesordnung	5
3.	Organisationsfragen	5
3.1	Entscheidung über die Öffentlichkeit dieser Satzungsversammlung	5
3.2	Bestimmung des Schriftführers (§ 191 d Abs. 1 Satz 2)	5
3.3	Weitere Organisationsfragen	6
4.	Geschäftsordnung der Satzungsversammlung	9,35
5.	Generaldebatte	6,17
6.	Berufsordnung	
6.1	Die allgemeinen Berufspflichten und Grundpflichten (§ 59 b Abs. 2 Nr. 1) a) Gewissenhaftigkeit (§ 59 b Abs. 2 Nr. 1 a) b) Wahrung der Unabhängigkeit (§ 59 b Abs. 2 Nr. 1 b) c) Verschwiegenheit (§ 59 b Abs. 2 Nr. 1 c) d) Sachlichkeit (§ 59 b Abs. 2 Nr. 1 d) e) Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 59 b Abs. 2 Nr. 1 e) f) Umgang mit fremden Vermögenswerten (§ 59 b Abs. 2 Nr. 1 f) g) Kanzleipflicht (§ 59 b Abs. 2 Nr. 1 g)	29,34
6.2	Die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung und Angaben über selbstbenannte Interessenschwerpunkte (§ 59 b Abs. 2 Nr. 3)	29
6.3	Die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Versagung der Berufstätigkeit (§ 59 b Abs. 2 Nr. 4)	

- 6.4 Die besonderen Berufspflichten  
 (§ 59 b Abs. 2 Nr. 5)  
 a) Im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung  
 und Beendigung eines Auftrags  
 (§ 59 b Abs. 2 Nr. 5 a)  
 b) Gegenüber Rechtsuchenden im Rahmen von  
 Beratungs- und Prozeßkostenhilfe  
 (§ 59 b Abs. 2 Nr. 5 b)  
 c) Bei der Beratung von Rechtsuchenden mit  
 geringem Einkommen (§ 59 b Abs. 2 Nr. 5 c)  
 d) Bei Führung der Handakten  
 (§ 59 b Abs. 2 Nr. 5 d)
- 6.5 Die besonderen Berufspflichten gegenüber  
 Gerichten und Behörden (§ 59 b Abs. 2 Nr. 6)  
 a) Pflichten bei der Versendung von zur Einsicht  
 überlassenen Akten sowie der hieraus erlangten  
 Kenntnisse (§ 59 b Abs. 2 Nr. 6 a)  
 b) Pflichten bei Zustellungen  
 (§ 59 b Abs. 2 Nr. 6 b)  
 c) Tragen der Berufstracht  
 (§ 59 b Abs. 2 Nr. 5 c)
- 6.6. Die besonderen Berufspflichten bei der  
 Vereinbarung und Abrechnung der anwaltlichen  
 Gebühren und deren Beitreibung
- 6.7 Die besonderen Berufspflichten gegenüber der  
 Rechtsanwaltskammer in Fragen der Aufsicht,  
 das berufliche Verhalten gegenüber anderen  
 Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer, die  
 Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit, die  
 Pflichten im Zusammenhang mit der Beschäftigung  
 von Rechtsanwälten und der Ausbildung sowie  
 Beschäftigung anderer Mitarbeiter
- 6.8 Die besonderen Berufspflichten im  
 grenzüberschreiten den Rechtsverkehr
7. Fachanwaltsordnung 20  
 20  
 a) Bestimmung der Rechtsgebiete, in denen  
 weitere Fachanwaltsbezeichnungen verliehen  
 werden können (§ 59 b Abs. 2 Nr. 2 a)  
 b) Regelungen der Voraussetzungen für die  
 Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen des  
 Verfahrens der Erteilung, der Rücknahme und  
 des Widderrufs der Erlaubnis (§ 59 b Abs. 2 Nr. 2 b)
8. Zeit und Ort der nächsten Sitzung 37
9. Verschiedenes 36

Donnerstag den 7.9.1995

Dr. Haas begrüßt die Anwesenden und dankt den Vertretern der RAK Berlin für die Vorbereitung der Sitzung. Sodann wird die Tagesordnung in folgender Reihenfolge behandelt:

3.2 Bestimmung des Schriftführers (§ 191 d Abs. 1 Satz 2)

RA Muhr (Köln) wird zum Schriftführer bestimmt.

1. Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Die Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung wird unter persönlicher Vorstellung der Mitglieder festgestellt. Es wird festgestellt, daß die Satzungsversammlung beschlußfähig ist.

Der Vorsitzende verweist auf ein Schreiben des BMJ, nach dem die Präsidenten der RAKn in dieser Funktion Mitglieder der Satzungsversammlung seien; dementsprechend habe er Vertreter für an der Teilnahme verhinderte Kammerpräsidenten zugelassen.

Dagegen werden keine Einwendungen erhoben.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende stellt fest, daß rechtzeitig zur Sitzung eingeladen wurde. Die Tagesordnung wird genehmigt.

3. Organisationsfragen

3.1 Entscheidung über die Öffentlichkeit dieser Satzungsversammlung

Teilweise wird die Auffassung vertreten, die Satzungsversammlung müsse für jedermann öffentlich, teilweise nur anwaltsöffentlich sein; darüber hinaus wird die Auffassung vertreten, aus rechtlichen Gründen könne die Satzungsversammlung nicht öffentlich sein.

Auf Antrag von Dr. Kleine-Cosack wird mehrheitlich (4 Gegenstimmen) die uneingeschränkte Öffentlichkeit bis

zur Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung beschlossen.

3.3. Weitere Organisationsfragen

Zur Unterstützung des Vorsitzenden und des Schriftführers werden zwei Geschäftsführer der BRAK hinzugezogen.

5. Generaldebatte

Der Vorsitzende erklärt, er stelle sich vor, daß unter diesem Tagesordnungspunkt über die Frage diskutiert werde, ob der Wortlaut einzelner Bestimmungen der BRAO in der Berufsordnung wiederholt werden solle oder nicht, ob die Berufsordnung insgesamt oder auch in Teilen (zum Beispiel Regelungen zu Fachanwaltsbezeichnungen) verabschiedet werden könne, ob es einer oder mehrerer Lesungen bedürfe. Darüber hinaus müsse diskutiert werden, wie weit die Satzungskompetenz reiche. Zur Vorbereitung der ersten Sitzung habe er zwei Diskussionsentwürfe versandt; den Vorsitzenden des Berufsrechtsausschusses DAV sowie den Vorsitzenden des entsprechenden Ausschusses der BRAK habe er gebeten, den jeweiligen Entwurf vorzustellen. Er stelle sich darüber hinaus vor, daß in einer Arbeitsgruppe, die neben anderen noch zu bestimmenden Arbeitsgruppen tagen solle, die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung erarbeitet werde.

RAIN Seip erklärt, sie habe zur Vorbereitung der ersten Sitzung der Satzungsversammlung den Entwurf einer Geschäftsordnung der Satzungsversammlung an den Vorsitzenden gesandt; sie sei davon ausgegangen, daß dieser Entwurf allen Mitgliedern vorliege; dies sei nicht der Fall. Bevor über die Geschäftsordnung diskutiert werden könne, müsse jedem Mitglied der Satzungsversammlung der von ihr erarbeitete Entwurf einer Geschäftsordnung vorgelegt werden.

RA Koch beantragt, die Diskussion über die Geschäftsordnung im Plenum zu führen.

Die Sitzung wird für 30 Minuten unterbrochen, um den Entwurf der Geschäftsordnung von RAIN Seip zu kopieren und zu verteilen.

Mehrheitlich (13 Gegenstimmen) wird danach auf Vorschlag des Vorsitzenden beschlossen, die Statements von RA Koch und RA Weigel entgegenzunehmen.

RA Koch: Teile der BRAO sollten nicht, auch nicht als Vademekum, in der Berufsordnung wiederholt werden. Nur das sollte in die Berufsordnung geschrieben werden, was wirklich nötig sei und eine Verbesserung bringe. Gehe man von dem Begriff der Qualität,

so wie Haas ihn noch zuletzt dargestellt habe (BRAK-Mitt. 1995, 89), aus, so sei er sicher, daß es einer Wiederholung von Vorschriften der BRAO in der Berufsordnung nicht bedürfe. Aus den Beschlüssen des BVerfG vom 14.7.1987 (BRAK-Mitt. 1988, 54, 56) ergebe sich, daß bei jeder Einschränkung der Berufsfreiheit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren sei; daraus folge seiner Auffassung nach, daß Regelungen z.B. über die Ausgestaltung des Briefpapiers nicht in die Berufsordnung übernommen werden müssen. Setze man die Rechtsprechung des BVerfG um, so werde man sagen können, daß die Berufsordnung ausschließlich im Interesse des Rechtsuchenden, der Rechtspflege oder der Allgemeinheit erlassen werden dürfe. Rein standesrechtliche Überlegungen oder Vorstellungen über das Bild des Rechtsanwalts, wie sie in der einen oder anderen Richtung die Satzungsversammlung haben könnte, sollten nicht zum Inhalt einer Berufsordnung gemacht werden, solange ein darüber hinausgehendes Interesse der Allgemeinheit nicht vorhanden sei. Die Berufsordnung müsse in jeder Einzelregelung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend. Eine Wiederholung oder auch nur Fortschreibung der früheren Richtlinien scheidet deshalb aus (Redeker, AnwBl 1995, 217, 220).

Die Funktion des Anwaltes ändere sich mit der Gesellschaft, der er angehöre, und dem Stellenwert des Rechts in ihr. Anwaltliche Tätigkeit könne ihre Aufgabe als Dienstleistung nur erfüllen, wenn das Dienstleistungsangebot auch der Nachfrage entspreche. Die Anwalt-Mandanten-Beziehung sei nicht in einer Idylle angesiedelt. Das der RAO und der BRAO unterliegende Bild des Hausanwaltes, der ein und denselben Klienten auf Lebenszeit betreue, stimme nicht mehr mit der Anonymität des Rechtsberatungsmarktes und der hohen Spezialisierung der Anwaltschaft überein (Zuck, AnwBl 1988, 19 ff.).

Das Bedürfnis des rechtsuchenden Publikums müsse an erster Stelle über die Gestaltung des Berufsverhaltens der Anwaltschaft entscheiden (Rudolph von Gneist, Freie Advokatur, 1867).

Seine Hoffnung sei, daß diese Berufsordnung so knapp und so klar wie nötig gefaßt werde. In Ruhe solle man diskutieren; ob dann die Berufsordnung abgeschichtet oder in toto verabschiedet werde, sei für ihn kein Streitpunkt.

RA Weigel: Der Ausschuß Berufsordnung der BRAK habe davon abgesehen, seinen veröffentlichten Entwurf (BRAK-Mitt. 1995, 12 ff, 153 ff.) zu begründen. Man sei der Auffassung gewesen, daß eine Berufsordnung aus sich heraus verständlich sein müsse und nicht erst durch eine entsprechende Kommentierung. Er wolle sich heute auf drei Fragenkreise beschränken.

Wozu diene eine Berufsordnung? Welche Inhalt habe sie? Nach § 59 b Abs. 1 BRAO werde das Nähere zu den Rechten und Pflichten der Anwälte durch Satzung bestimmt. Die Berufsordnung müsse deshalb die Regelungen näher bestimmen, die der Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung zu beachten habe. Zwei Möglichkeiten kämen in Betracht. Die Berufsordnung enthalte nur diejenigen Regeln - so der Vorschlag des DAV -, die die Satzungsversammlung zur näheren Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben für erforderlich halte. Die Alternative sei, im Rahmen der Satzungsermächtigung alle Regelungen zusammenzufassen, die bei anwaltlicher Berufsausübung beachtet werden müßten. Der Ausschuß Berufsordnung der BRAK habe sich für die zweite Alternative entschieden. Dies zum einen deshalb, weil anwaltliches Berufsrecht im Rahmen der Ausbildung in aller Regel vernachlässigt werde; die Kenntnis über das Berufsrecht könne nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Dies sei zwar nicht zu begrüßen, entsprechende aber der Erfahrung. Teilregelungen seien nicht aus sich heraus verständlich, wenn auf andere gesetzliche Regelung verwiesen werde, werde die Übersichtlichkeit beeinträchtigt; aus mehreren Gesetzen müsse sich ein einzelner Kollege darüber unterrichten, wie er seinen Beruf ausüben habe. Insbesondere aber auch ausländischen Kollegen, die zunehmend in der Bundesrepublik Deutschland tätig würden, werde der Zugang zum Berufsrecht der Rechtsanwälte in Deutschland erschwert, wenn das Berufsrecht auf mehrerer Gesetze verteilt werden. Darüber hinaus habe der Ausschuß sich von der Erwägung leiten lassen, daß die Anwaltschaft es stets als ihre Aufgabe angesehen habe, die Berufsausübungsregelungen so weit wie möglich selbst zu bestimmen; dazu habe man nunmehr eine ausreichende Grundlage. Schließlich spreche auch der europäische Vergleich für eine derartige Vorgehensweise; die CCBE-Standessrichtlinien enthielten ebenfalls eine komplette Regelung. Dies entspreche auch dem Vorgehen der anderen europäischen Anwaltschaften in ihren eigenen Ländern. Die deutsche Anwaltschaft sollte deshalb nicht hinter anderen Anwaltschaften zurückstehen. Die Regelung dürfe sich allerdings nicht nur auf die Auslegung und Ausfüllungen der Bestimmungen der BRAO beschränken, sondern müsse auch aus anderen für die Berufsausübung des Anwalts maßgeblichen Gesetzen Regelungen aufnehmen, etwa die nur unvollständig in dem BRAO-Entwurf aufgenommene Verschwiegenheitspflicht nach dem Strafgesetzbuch, etwa die Grundsätze die aus dem UWG für die Werbung allgemein gezogen würden.

Welchen Regelungsspielraum lasse der Gesetzgeber? Zwei Auffassungen würden vertreten; was der Gesetzgeber selbst geregelt habe, unterliege nicht der Satzungscompetenz; es sei zwar richtig, daß in § 43 a Regelungen durch den Gesetzgeber erfolgt seien; in § 59 b sei jedoch der Satzungsversammlung das Recht gewährt worden, diese Regelungen weiter auszufüllen. Daraus folge auch eine materielle Zuständigkeit für diese Bereiche. Diese Regelungskompetenz werde man ausloten müssen; selbstverständlich sei inso-



weit dann die Rechtsprechung des BVerfG - insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz - zu beachten.

Schließlich müsse man entscheiden wie man den Spielraum auszufüllen habe, den der Gesetzgeber der Anwaltschaft gelassen habe. Den einen Pol könne man mit der Beschreibung darstellen, wie ein Verbraucher den amerikanischen Anwalt sehe. Untersuchungen zeigten, daß gerade das Bild des amerikanischen Anwaltes in der Öffentlichkeit äußerst schlecht sei. Demgegenüber sei das Ansehen des deutschen Anwalts gerade wegen der Bemühung der Anwaltschaft, die Qualität der Leistung zu verbessern, äußerst gut. Er meine, auf diesem Weg solle fortgeschritten werden. Diese Frage müsse aber in den Diskussionen über einzelne Bestimmungen, nicht in der Generaldebatte geklärt werden.

#### 4. Geschäftsordnung der Satzungsversammlung

RA Busse beantragt, im Plenum die Diskussion über die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung zu führen.

Mehrheitlich (2 Gegenstimmen) wird dem Antrag zugestimmt.

Den Erörterungen liegen zugrunde die Entwürfe einer Geschäftsordnung für die Satzungsversammlung der RAK Hamburg, des Ausschusses Berufsordnung der BRAK (Tischvorlage) sowie von RAin Seip.

#### Zu § 1

Erörtert wird, ob

- Termin und Ort der Satzungsversammlung in den Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer öffentlich bekanntzumachen sind,
- eine einmonatige Ladungsfrist notwendig ist,
- die Einladung per Telefax oder gegen Empfangsbekanntnis erfolgen kann bzw. zu erfolgen hat,
- die Satzung Berlin als Sitzungsort bestimmen soll,
- die Anträge, die nach Ablauf der Ladungsfrist beim Vorsitzenden eingehen, noch zu versenden sind.

§ 1 der Satzung in der Fassung RAin Seip wird mehrheitlich abgelehnt (5 Stimmen dafür)

(1) Die Satzungsversammlung wird durch den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer schriftlich einberufen. Dies kann auch durch Telefax geschehen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat. (angenommen: einstimmig)

(2) Termin und Ort der Satzungsversammlung sollen in den Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer öffentlich bekannt gemacht werden. Form oder Zeitpunkt der Veröffentlichung haben keinen Einfluß auf die Wirksamkeit der Einberufung. (angenommen: mehrheitlich, 5 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen)

Zu § 2

Diskutiert wird, ob

- ein Quorum für die Änderung der Satzung nach deren Verabschiedung in die Satzung aufgenommen werden soll,
- weniger als ein Viertel der Mitglieder der Satzungsversammlung den Antrag stellen können, einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen,
- Anträge, die innerhalb 10 Tagen vor Beginn der Satzungsversammlung dem Vorsitzenden zugehen, noch zu versenden sind,
- das Recht auf den Antrag, einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, den Rechtsanwaltskammern oder Präsidenten der Rechtsanwaltskammern zusteht,
- ein ständiger Ausschuß notwendig ist, dem die Vorsitzenden der noch einzusetzenden Ausschüsse angehören sollen.

Nach Diskussion wurde folgendes beschlossen:

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Satzungsversammlung fest. (angenommen: mehrheitlich, 1 Gegenstimme)
- (2) Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von mindestens fünf Rechtsanwaltskammern oder zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragt wird. (angenommen: mehrheitlich, 5 Gegenstimmen)
- (3) Alle Anträge zu Tagesordnungspunkten, die spätestens zehn Tage vor Beginn der Sitzung bei der geschäftsführenden Stelle eingegangen sind, sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung unverzüglich zu übersenden. (angenommen: mehrheitlich)
- (4) Die Satzungsversammlung kann zur Vorbereitung eines jeden Tagesordnungspunktes Berichterstatter bestellen, Gutachter beauftragen oder Ausschüsse einsetzen. (angenommen: einstimmig)
- (5) Berichterstatter und Mitglieder von Ausschüssen können nur Mitglieder der Satzungsversammlung sein.

Die Ausschüsse bestimmen ihren Vorsitzenden. (angenommen: einstimmig)

Zu § 3

Nachdem die Versammlung darüber diskutiert hat, ob

- aus rechtlichen Gründen (§ 191 b Abs. 3 i.V.m. § 76 BRAO) die Satzungsversammlung nicht öffentlich ist,
- der Verweis in § 191 b Abs. 3 BRAO auf § 76 BRAO nur die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder zur Satzungsversammlung, nicht aber die Durchführung der Satzungsversammlung betrifft,
- es berufspolitisch wünschenswert ist, daß die Satzungsversammlung öffentlich, nicht öffentlich oder anwaltsöffentlich tagt,
- die Berufsordnung unwirksam ist, wenn die Öffentlichkeit rechtsfehlerhaft zugelassen würde,
- die Berufsordnung anfechtbar wäre, wenn die Öffentlichkeit nicht durch entsprechende Verfahrensvorschriften gewährleistet wird,
- die Ausschußsitzungen der Satzungsversammlung öffentlich oder nicht öffentlich sein sollen,

wird folgender § 3 beschlossen:

(1) Die Satzungsversammlung ist öffentlich. Sie kann mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder im Einzelfall die Öffentlichkeit ausschließen.  
(angenommen: mehrheitlich, 10 Gegenstimmen)

(2) Ausschüsse tagen nicht öffentlich. (angenommen: mehrheitlich, 13 Gegenstimmen)  
Im Einzelfall können mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Ausschüsse die Öffentlichkeit herstellen (abgelehnt: 35 dafür, 38 Gegenstimmen).

Die Sitzung wird von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr unterbrochen.

Zu § 4

Nachdem die Satzungsversammlung diskutiert hat, ob

- nicht stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung weisungsgebunden sind,
- ob es einer Regelung bedarf, daß Mitglieder der Satzungsversammlung nicht an Weisungen gebunden sind,

werden folgende Beschlüsse gefaßt:

(1) Die Mitglieder der Satzungsversammlung folgen bei Reden, Handlungen, Beschlüssen und Wahlen nur ihrer Überzeugung und ihrem Gewissen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. (abgelehnt: mehrheitlich)

(2) An den Sitzungstagen wird die Anwesenheit festgestellt. (abgelehnt: mehrheitlich)

Die Satzungsversammlung erörtert dann, ob

- gesetzliche Bestimmungen in der Satzung wiederholt werden sollen,
- es besonderer Vertretungsregelungen für den Vorsitzenden innerhalb und außerhalb der Satzungsversammlung bedarf,
- die Satzungsversammlung ein Organ der BRAK ist,
- Vertreter des Vorsitzenden nicht nur ein nicht stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung sein darf, damit dieser keinen Einfluß auf die Verhandlung nimmt,
- Berlin ständiger Sitz der Satzungsversammlung sein soll,
- ein Beschluß der Satzungsversammlung über die Bestimmung des nächsten Termins und Orts der Satzungsversammlung dem Bestimmungsrecht des Vorsitzenden vorgeht.

Danach wurde folgendes beschlossen:

Auch stimmberechtigte Mitglieder können Vertreter des Vorsitzenden sein. (angenommen: mehrheitlich)

Berlin ist ständiger Sitz der Satzungsversammlung.  
(abgelehnt: 35 dafür, 44 Gegenstimmen)

(1) Den Vorsitz der Satzungsversammlung führt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. (angenommen: mehrheitlich)

(2) In der Satzungsversammlung wird der Vorsitzende vertreten treten durch den ältesten anwesenden Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, sonst durch den ältesten anwesenden Kammerpräsidenten. (angenommen: mehrheitlich)

(3) Außerhalb der Sitzungen richtet sich seine Vertretung nach den entsprechenden Bestimmungen der Organisationssatzung der Bundesrechtsanwaltskammer. (angenommen: mehrheitlich)

(4) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Satzungsversammlung. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. (angenommen: mehrheitlich, 1 Gegenstimme)

(5) Der Vorsitzende bestimmt die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände. Eine Trennung kann durch Geschäftsordnungsbeschuß der Satzungsversammlung erfolgen. (angenommen: mehrheitlich, 1 Gegenstimme)

(6) Der Vorsitzende bestimmt Termin und Ort der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung, wenn nicht die Versammlung selbst die Bestimmung getroffen hat. (angenommen: mehrheitlich)

Zu § 5

Die Redezeit wird auf 10 Minuten beschränkt. (angenommen: mehrheitlich, 2. Gegenstimmen)

(1) Der Vorsitzende erteilt entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Er darf hiervon abweichen, um Gelegenheit zu geben, Gegenmeinungen vorzutragen. (angenommen: einstimmig)

(2) Die Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Die Redezeit ist auf 10 Minuten beschränkt. Auf den Ablauf der Redezeit weist der Vorsitzende den Redner hin. Die Satzungsversammlung kann die Redezeit verlängern. Nach Ablauf der Redezeit entzieht der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort. (angenommen: mehrheitlich)

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlungen hinzuweisen und bei Wiederholung das Wort zu entziehen. (angenommen: mehrheitlich, 1 Gegenstimme)

Zu § 6

Für Anträge zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen. (angenommen: einstimmig)

Zu § 7

(1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

(2) Die Satzungsversammlung kann jederzeit auf Antrag eines ihres Mitglieder den Schluß der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung beschließen. Der Antrag auf Schluß der Aussprache kann auch mit der Maßgabe gestellt werden, daß vor Schluß der Aussprache die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sind.

(3) Über diese Anträge ist ohne Aussprache zu beschließen. Der Vorsitzende hat jedoch einem Redner für und gegen die Verfahrensanträge das Wort zu erteilen.

(4) Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn die Satzungsversammlung dies beschließt.  
(angenommen insgesamt: einstimmig)

#### Zu § 8

Der Antrag von RAIN Seip, in der Geschäftsordnung die Art der Vorbereitung der Sitzungen der Satzungsversammlung festzulegen (§ 8 Entwurf Seip), wird nicht angenommen. (mehrheitlich, 3 Gegenstimmen)

(1) Nach Schluß der Aussprache läßt der Vorsitzende über die Anträge zum Tagesordnungspunkt abstimmen, über den nach seiner Entscheidung weitestgehenden zuerst.

(2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit von einem Mitglieder der Satzungsversammlung bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählen der Stimmen festzustellen. Der Vorsitzende kann die Abstimmung kurze Zeit aussetzen.  
(angenommen insgesamt: einstimmig)

#### Zu § 9

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit Stimmkarte.

(2) Der Vorsitzende kann namentliche oder andere Art der Abstimmung anordnen; namentliche oder geheime Abstimmung ist anzuordnen, wenn dies von 10 stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung beantragt wird.

(3) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden festgestellt. Wird eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben,

stellt der Vorsitzende ausdrücklich fest, ob die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.  
(angenommen insgesamt: einstimmig)

Zu § 10

Eingehend wird diskutiert, ob

- ein Beschlußprotokoll ausreichend ist,
- die Diskussionsbeiträge im Protokoll einer Person zuzuordnen sind,
- es eines schriftlichen Berichtigungsverfahrens für das Protokoll bedarf,
- ob es eines schriftlichen Berichtigungsverfahrens nur für die Beschlüsse, nicht aber für die Wiedergabe des Verlaufs der Verhandlung bedarf,
- nur Mitglieder, stimmberechtigte und/oder nicht stimmberechtigte, oder nur Teilnehmer einen Protokollberichtigungsanspruch haben.

Nachdem weder die Beschränkung auf ein Beschlußprotokoll (37 dafür, 39 Gegenstimmen) noch auf Förmlichkeiten und Beschlüsse (37 dafür, 47 Gegenstimmen) eine Mehrheit gefunden haben, wird folgende Fassung beschlossen:

(1) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Satzungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle der Bundesrechtsanwaltskammer zu verwahren ist. (angenommen: mehrheitlich, 20 Gegenstimmen)

(2) Jedem Mitglied der Satzungsversammlung ist binnen sechs Wochen, spätestens zwei Wochen vor Beginn der nächsten Sitzung, eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten. (angenommen: mehrheitlich)

(3) Offenbare Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer von Amts wegen berichtigt werden. Anträge auf Berichtigung von Beschlüßwiedergaben können binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls bei der Bundesrechtsanwaltskammer gestellt werden. Jeder Berichtigungsantrag ist mit den Stellungnahmen des Vorsitzenden und des Schriftführers innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat seit dem Zugang des Berichtigungsantrages mit einem Entscheidungsvorschlag des Vorsitzenden an die Teilnehmer der Satzungsversammlung zu versenden. Entsprechend dem Entscheidungsvorschlag wird verfahren, wenn nicht die Mehrheit der Teilnehmer

der Satzungsversammlung innerhalb eines weiteren Monats seit Zugang dem Berichtigungsantrages widerspricht; im übrigen wird das Protokoll auf der nächsten Satzungsversammlung genehmigt. (angenommen: mehrheitlich, 9 Gegenstimmen)

(4) Protokoll, Protokollberichtigungsanträge und Entscheidungsvorschlag gelten am dritten Tag nach Absendung als zugegangen. (angenommen: mehrheitlich, 2 Gegenstimmen)

Zu § 11

Ohne Aussprache wird folgende Fassung beschlossen:

Über Entscheidungen des Vorsitzenden, die die Versammlungsleitung, Worterteilung, den Wortentzug oder das Abstimmungsverfahren betreffen, entscheidet bei Einspruch die Satzungsversammlung. (angenommen: einstimmig)

Zu § 12

Die Versammlung diskutiert sodann darüber, ob Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung im Einzelfall mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung oder mit einfacher Mehrheit entschieden werden sollen. Im Hinblick auf § 191 d Abs. 3 BRAO, der als zwingendes Recht angesehen wird, verweigert die Mehrheit der Versammlung ihre Zustimmung zum Regelungsvorschlag:

"Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung werden im Einzelfall mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung beschlossen "

Er ist daher nicht in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Ebenfalls wird mehrheitlich (3 Gegenstimmen) die Streichung des Satzes

"Entstehen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung Zweifel, entscheidet die Satzungsversammlung."

beschlossen.

Nach Diskussion, ob

- es eines Hinweises auf einen Ausfertigungsvermerk in der Satzung bedarf,



- ein Organ für die Verkündung von Beschlüssen der Satzungsversammlung zu bestimmen ist,

wird mehrheitlich beschlossen, eine Vorschrift über Ausfertigung und Verkündung von Beschlüssen der Satzungsversammlung in die Satzung nicht aufzunehmen.

Nachdem diskutiert worden ist, ob es im Hinblick auf das Schreiben des BMJ, daß die Satzungsversammlung ein Organ der Bundesrechtsanwaltskammer ist, einer besonderen Bestimmung über die Geschäftsstelle der Satzungsversammlung überhaupt noch bedarf, wird auf Antrag von RA Koch beschlossen, als letzten Paragraphen in die Satzung aufzunehmen:

Die Geschäftsstelle der Satzungsversammlung ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer. (angenommen: mehrheitlich)

#### 5. Generaldebatte (Fortsetzung)

Erörtert wird, ob die weitere Arbeit der Satzungsversammlung in Ausschüssen oder im Plenum erfolgen soll. Teilweise wird vorgeschlagen, schon jetzt Ausschüsse zu bilden, um die vorliegenden Entwürfe zusammenzuführen, teilweise wird eine Fortsetzung der Debatte im Plenum gewünscht, da durch eine Vorarbeit in Ausschüssen die Diskussion nicht wesentlich verkürzt werden könne. Auf Anregung des Vorsitzenden wird vorerst im Plenum weiter diskutiert.

Es wird die grundsätzliche Forderung erhoben, den Gesetzestext in der Berufsordnung nicht zu wiederholen. Auch wird der Ersetzung von auslegungsbedürftigen unbestimmten Gesetzesbegriffen durch auslegungsbedürftige unbestimmte Satzungsbestimmungen widersprochen.

Demgegenüber wird die Auffassung vertreten, im Einzelfall sei zu entscheiden, ob eine Wiederholung des Gesetzestextes notwendig ist; z.B. sei die Erläuterung des Begriffes Gewissenhaftigkeit nur dann möglich, wenn § 43 Abs. 1 Satz BRAO zu Beginn der Satzungsbestimmung, in der Konkretisierungen vorgenommen werden, wiederholt werde; andernfalls werde die Vorschrift kaum verständlich sein.

Die Notwendigkeit umfassender Regelungen in der Berufsordnung wird teilweise verneint. Seit dem 14.7.1987 lebe die Anwaltschaft ohne kodifiziertes Berufsrecht. Auch ohne berufrechtliche Regelungen habe die Anwaltschaft überlebt. Ein freier Beruf müsse seine Freiheit bestärken, nicht seine Enge; geregelt werden sollt nicht all das, was geregelt werden dürfe, sondern nur all das, was geregelt werden müsse.

Demgegenüber wird unter Hinweis auf § 113 Abs. 1 BRAO die Auffassung vertreten, eine umfassende Regelung sei notwendig, damit das anwaltliche Berufsrecht nicht durch Richterrecht gebildet werde; da über § 113 Abs. 1 BRAO der § 43 BRAO Eingriffscharakter habe, könne über die Generalnorm das gesamte Berufsrecht der Anwälte durch Richter bestimmt werden. Eine Entscheidung, von einem Recht nicht Gebrauch zu machen, sei ein Ausdruck der Freiheit, aber kein Garant der Freiheit. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit für ein umfassendes Regelwerk aber auch deshalb bejaht, weil gerade etwa im Bereich der Kollegialität und Werbung ständig Anfragen von Kollegen an die RAKn gestellt würden; die Kollegenschaft erwarte eine Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe.

Kontrovers diskutiert wird, ob auch Rechte in der Berufsordnung geregelt werden können. Während teilweise eine derartige Regelungskompetenz verneint wird, vertritt eine Mehrheit der Diskutanten die Auffassung, aus dem Wortlaut des § 59 b Abs. 1 ergebe sich ebenfalls eine Regelungskompetenz hinsichtlich der Rechte des Anwalts. Die Gegner dieser Auffassung verweisen darauf, daß eine Regelung der Rechte immer unvollkommen sein müsse; eine derartige Regelung könne die umfassende Gestaltungsmöglichkeit nicht abbilden mit der Folge, daß im Umkehrschluß immer wieder argumentiert werden könne, was nicht geregelt sei, sei nicht erlaubt.

Es wird hervorgehoben, daß § 59 b BRAO zwar eine Ermächtigung zur Regelung gebe, jedoch keine Verpflichtung darstelle, diese Regelungskompetenz auch auszunutzen. Demgegenüber wird die Auffassung vertreten, daß die Gleichung: Freiheit = Deregulierung = Regelosigkeit nicht das Motiv des Gesetzgebers gewesen sei, die Ermächtigungsnorm des § 59 b BRAO für die Anwaltschaft zu schaffen. Die Ermächtigung wird von einigen als große Chance gesehen, das Berufsrecht selbst zu gestalten. Dabei müsse sich der Rechtsanwalt nicht unbedingt nach dem Markt richten, sondern der Markt, der Mandant, müsse sich gegebenenfalls auch nach der Anwaltschaft richten. Als notwendig wird deshalb von einigen angesehen, gerade im Bereich der Werbung Vorgaben durch die Berufsordnung festzulegen.

Gefordert wird, entweder durch geschlechtsneutrale Formulierungen oder durch Bezeichnung beider Geschlechter der Tatsache Rechnung zu tragen, daß inzwischen 19,3 % der deutschen Anwaltschaft weiblichen Geschlechts seien. Zur Begründung wird angemerkt, daß schon seit dem Jahre 1922 Frauen zur Anwaltschaft zugelassen seien. Landesparlamente, Bundestag und Europaparlament trügen dem heute bei Gesetzesvorhaben Rechnung. So habe der Deutsche Bundestag am 11.5.1990 beschlossen, entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder beide Geschlechter in Gesetzen zu benennen.

Die Anwaltschaft dürfe hinter Entwicklungen in staatlichen Gremien nicht zurücktreten. Angeregt wird im Rahmen dieser Diskussion, konkrete Vorschläge für die Ausgestaltung der Berufsordnung zu machen, die die Lesbarkeit der Berufsordnung nicht beeinträchtigen.

Eine Vielzahl der Redner weist auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben bei Erarbeitung der Berufsordnung hin. Insbesondere sei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen. Dies gelte vor allem im Bereich der Werbung. Es sei nicht erlaubt, durch die Berufsordnung die Freiheiten, die § 43 b BRAO gewähre, wieder zu nehmen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß lediglich eine interne Rechtssetzungsbefugnis bestehe; soweit Regelungen zum Beispiel über das Versäumnisurteil angestrebt werden, bestehe keine Satzungscompetenz. Ein gutes Beispiel für die eingeschränkte Satzungscompetenz stelle zum Beispiel die Fortbildungspflicht, insbesondere die von Prof. Dr. Hartstang geforderte Fortbildungspflicht für junge Anwälte, dar. Für eine derartige Regelung bestehe keine Satzungscompetenz. Gefordert wird im Rahmen dieser Diskussion, die Regelungen in der Berufsordnung so auszugestalten, daß eine Anpassung des Berufsbilds der Anwaltschaft an die Zukunftsanforderungen jederzeit möglich bleibe.

Als nicht möglich wird angesehen, die Rechtsprechung in Wettbewerbsachen in der Satzung der Anwaltschaft abzubilden.

Eine Einschränkung der Satzungscompetenz wird von einigen im Kartellrecht gesehen; soweit etwa berufsrechtliche Regelungen im Bereich der Werbung allgemein, so bei Tätigkeitsschwerpunkten wettbewerbsbeschränkend seien, könnten derartige Regelungen kartellrechtlich unzulässig sein; in diesem Zusammenhang wird auf Stellungnahmen der Kartellbehörden zu Berufsordnungen der Ärzte hingewiesen.

Freitag, den 8.9.1995

Dr. Haas eröffnet die Sitzung und dankt der RAK Berlin herzlich für die Bewirtung der Mitglieder der Satzungsversammlung am vergangenen Abend.

7. Fachanwaltsordnung

- a) Bestimmung der Rechtsgebiete, in denen weitere Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können (§ 59 b Abs. 2 Nr. 2 a)

Dr. Stobbe beantragt:

(1) Die Satzungsversammlung möge alsbald einen Ausschuß einsetzen, der schnellstmöglich eine Beschlußvorlage für eine Fachanwaltsordnung erarbeitet.

(2) Die Satzungsversammlung möge noch heute vormittag beschließen, ob die bestehenden Fachanwaltschaften um Fachanwaltschaften für Familien- und/oder Strafrecht erweitert werden sollen.

(3) Die Satzungsversammlung möge dem Ausschuß durch Richtlinienbeschlüsse die Möglichkeit geben, in teilweiser Abkehr von der geltenden Regelung eine flexibler zu handhabende Lösung zu entwickeln, die folgendes sicherstellt:

- a) Der Fachanwalt muß durch eine weit überdurchschnittliche Qualifikation ausgewiesen sein.  
b) Der Zugang zur Fachanwaltschaft muß jeder Kollegin, jedem Kollegen offenstehen. Es darf keine Zulassungsregelung geben, die in der praktischen Auswirkung zu Abschottungen oder Ausgrenzungen führen kann.  
c) Der Fachanwalt ist kein auf Lebenszeit erworbener Titel. Der Fachanwalt muß seine Qualifikation, solange er sie aufrechterhalten will, in überprüfbarer Weise in zu bestimmenden Zeitintervallen nachweisen.

(4) Die für die Zulassungs- und Bestätigungsprüfung zu erbringenden Nachweise sind nicht in einem geschlossenen Kriterienkatalog festzuschreiben. Es ist vielmehr eine flexible Regelung zu treffen, die offen ist für die Entwicklung der den Fachanwaltschaften zuzuordnenden Rechtsgebiete und die es dem Bewerber ermöglicht, z.B. eine für ihn nicht erfüllbare Voraussetzung durch andere Leistung zu ersetzen (Beispiel: Praktische Er-

fahrung im kollektiven Arbeitsrecht ist für einen in einem wirtschaftsschwachen Raum tätigen Kollegen kaum nachzuweisen; hier muß ein anderer Leistungsnachweis ermöglicht werden).

Zur Begründung führt Dr. Stobbe aus, das Interesse an Spezialisierung wachse in der Anwaltschaft. Dies zeige deutlich die starke Annahme von Vorbereitungskursen für Fachanwaltsbezeichnungen, die die Deutsche Anwaltsakademie durchführe. Durch weitere Fachanwaltsbezeichnungen werde das Ansehen der gesamten Anwaltschaft gestärkt. Die Mandantschaft erwarte qualifizierte Anwälte. Die Satzungsversammlung werde sich erheblicher Kritik aussetzen, wenn sie nicht bald der Kollegenschaft Hinweise gebe, welche zusätzlichen Fachanwaltsbezeichnungen erworben werden können und welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen.

Dr. Haas stellt fest, daß 78 stimmberechtigte Kollegen anwesend sind. Die Satzungsversammlung ist beschlußfähig.

Diskutiert wird sodann, ob

- vorab eine Fachanwaltsordnung erarbeitet und verabschiedet werden soll,
- die Berufsordnung nur insgesamt verabschiedet werden soll,
- über Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte gemeinsam mit etwaigen neuen Fachanwaltsbezeichnungen diskutiert werden soll.

Auf Vorschlag von Dr. Haas wird mehrheitlich beschlossen, die Diskussion über die Einführung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen zu führen.

In der Diskussion werden gegen die Einführung der weiteren Fachanwaltsbezeichnungen im Familienrecht und Strafrecht folgende Argumente vorgetragen:

- Die Einführung der Fachanwaltsbezeichnungen für Arbeits-, Sozial-, Steuer- und Verwaltungsrecht hatte den Grund, verlorengangenes Terrain auf dem Rechtsberatungsmarkt für die Anwaltschaft zurückzugewinnen; dieser Grund gilt für die Einführung der Fachanwaltsbezeichnungen für Familienrecht und Strafrecht nicht; die Einführung führt nur zu mehr Konkurrenz innerhalb des Berufsstandes.
- Die Einführung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen ist nicht notwendig, da nunmehr nach der Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechtes Tätigkeitsschwerpunkte geführt werden können. Dem rechtsuchenden Publikum kann durch die Führung von Tätigkeitsschwerpunkten der gleiche Vorteil gegeben werden, wie durch die Einführung von Fachanwaltsbezeichnungen.

- Durch die Einführung der beiden Fachanwaltsbezeichnungen für Familien- und Strafrecht wird ein unnötiger Konkurrenzdruck innerhalb der Kollegenschaft hervorgerufen; jeder Anwalt ist auf diesen Gebieten tätig. Die Fachanwälte auf diesen Gebieten werden jedem Rechtsanwalt, aber insbesondere Einzelanwälten, Mandate nehmen.
- Die Einführung dieser weiteren Fachanwaltsbezeichnungen benachteiligt die Anwaltschaft auf dem Lande; diese kann die entsprechenden Fallzahlen nicht nachweisen, um diese beiden Fachanwaltsbezeichnungen zu erwerben.
- Die Einführung dieser beiden zusätzlichen Fachanwaltsbezeichnungen hat keine Akzeptanz in der Kollegenschaft.
- Kollegen, die bisher auf den Gebieten des Familien- und Strafrechts tätig waren, werden durch die Einführung dieser neuen Fachanwaltsbezeichnungen ausgegrenzt.
- Die Einführung dieser neuen Fachanwaltsbezeichnungen ist keine Garantie dafür, daß diejenigen Kollegen, die es notwendig haben, sich tatsächlich qualifizieren.
- Junge Kollegen sind benachteiligt, da diese in der Regel in den ersten Jahren ihrer Berufstätigkeit nicht in der Lage sein werden, die entsprechenden Fallzahlen nachzuweisen.
- Es besteht auch in Hinblick auf die Justiz keine Notwendigkeit, diese zusätzlichen Fachanwaltsbezeichnungen einzuführen; bei kleineren Gerichten auf dem Lande bearbeiten Richter sowohl Fälle im Straf- als auch Familienrecht. Sie sind nicht spezialisiert.
- Familien- und strafrechtliche Mandate sind nicht schwieriger als Mandate im Bau- und Mietrecht. Es ist deshalb kein Grund ersichtlich, auf diesen Gebieten zusätzliche Fachanwaltsbezeichnungen einzuführen. Das Interesse des Bürgers an Rechtsschutz auf diesen Gebieten ist nicht größer als in allen anderen Rechtsgebieten.
- Die Abgrenzung nach Gerichtsbarkeiten ist nicht haltbar. Dies führt konsequenterweise dazu, daß weitere Fachanwaltsbezeichnungen eingeführt werden müssen. Die Zahl ist heute nicht absehbar.
- Fachanwaltsbezeichnungen haben sich überlebt durch die Einführung von Tätigkeitsbezeichnungen. Diese erfüllen den gleichen Zweck.
- Fachanwaltsbezeichnungen verlieren mit den Jahren an Wert, da diese nur eine Angabe darüber geben, daß eine Kollege einmal geprüft wurde, nicht aber eine Angabe darüber, welchen Qualitätsstandard er nach zehn Jahren innehat.
- Es gibt nicht genügend Fälle auf diesen Gebieten, die den Spezialisten erforderten.
- Kollegen auf dem Lande können selbst dann, wenn sie die Voraussetzungen für die Fachanwaltsbezeichnungen erbracht haben, diese Bezeichnung auf dem Briefkopf nicht führen, da sie auf einem Gebiet nicht eine entsprechend hohe Zahl von Fallzahlen erlangen können.

- Nach zwei Staatsexamina bedarf ein Anwalt nicht einer weiteren Prüfung; die Anwaltschaft ist genügend qualifiziert.
- Diese neuen Fachanwaltsbezeichnungen gehen an den Bedürfnissen der Praxis vorbei; Rechtsprobleme auf diesen einzelnen Gebieten gibt es nicht; in der Regel sind im Familienrecht die Fälle gleichzeitig mit Problemen des Steuerrechts verbunden, im Strafrecht häufig mit arbeitsrechtlichen Problemen.

Für die Einführung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen wird vorge-  
tragen:

- Es besteht ein Bedürfnis in der Praxis für die Einführung dieser weiteren Fachanwaltsbezeichnungen; ein Großteil der Kollegen fragt danach, wie sie Fachanwalt für Familien- und Strafrecht werden können.
- Wenn eine Ausgrenzung eines Teil der Kollegen durch die Einführung der zusätzlichen Fachanwaltsbezeichnungen stattfindet, dann ist diese im Interesse der Mandanten gerechtfertigt; die Mandanten erwarten eine hochqualifizierte Leistung. Diese hochqualifizierte Leistung erbringt der Fachanwalt für Familien- und Strafrecht.
- Die Einführung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen dient der Qualitätssicherung.
- Gerade im Strafrecht besteht ein besonderes Bedürfnis für die Einführung der Fachanwaltsbezeichnung für Strafrecht; häufig verliert der Mandant bei schlechter Verteidigung seine Freiheit, daneben auch seinen Arbeitsplatz und seine familiären Bindungen. Diese Nachteile können durch keinen Haftpflichtprozeß ausgeglichen werden.
- Der Mandant hat ein großes Bedürfnis zu erfahren, wo er den qualifizierten Rechtsanwalt findet; die Einführung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen, insbesondere der Fachanwaltsbezeichnungen für Familien- und Strafrecht, führt deshalb zu mehr Transparenz.
- Auch in Kleinstädten ist es möglich, Fachanwaltsbezeichnungen zu erwerben und zu führen.
- Aus Gründen der Waffengleichheit ist es notwendig, daß die Anwaltschaft sich auf diesen Gebieten spezialisiert. Sie tritt vor dem Familiengericht dem spezialisierten Richter, nämlich dem Richter, der ständig Familiensachen bearbeitet, gegenüber; im Strafverfahren ist der Rechtsanwalt Ansprechpartner des qualifizierten Staatsanwaltes und Strafrichters.
- Um den anwaltlichen Markt zu erhalten, ist die Einführung der Fachanwaltsbezeichnung für Familienrecht notwendig. Notare wollen über sogenannte Beschlußverfahren in stärkerem Maße in familienrechtlichen Verfahren beteiligt werden. Durch qualifizierte Fachanwälte für Familienrecht kann dieser Angriff auf den anwaltlichen Markt besser abwehrt werden.
- Für die Einführung zusätzlicher Fachanwaltsbezeichnungen spricht auch die Tatsache, daß die Anwaltschaft in diesem Be-

reich die Qualifikation selbst überprüfen kann, während zum Beispiel bei Tätigkeits- und Schwerpunktbezeichnungen eine derartige Überprüfung in der Regelung durch die Gerichte erfolgt.

- Die Einführung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen führt zur Senkung des Haftungsrisikos und zur Anhebung des Gebührenaufkommens dieser Fachanwälte.
- Die Einführung dieser weiteren Fachanwaltsbezeichnungen ist gleichzeitig eine Entscheidungshilfe für Kollegen, die Fälle auf den Gebieten des Familien- und Strafrechts bearbeiten; sie können für diese Angabe den richtigen Fachanwalt finden.
- Die Einführung von weiteren Fachanwaltsbezeichnungen ist ein Mittel gegen den immer stärker werdenden Drang der Zertifizierung; während die Zertifizierung außerhalb des Berufsstandes abläuft, werden Fachanwälte im Berufsstand geprüft.

Diskutiert wird darüber hinaus auch, ob neben Fachanwaltsbezeichnungen Schwerpunkt- und Tätigkeitsschwerpunkte geführt werden dürfen. Teilweise wird die Führung von Schwerpunkt- und Tätigkeitsschwerpunktbezeichnungen neben Fachanwaltsbezeichnungen mit dem Argument abgelehnt, die Differenzierung für das Publikum sei nicht mehr erkennbar; teilweise wird die Führung dieser zusätzlichen Bezeichnung neben Fachanwaltsbezeichnungen gefordert, damit junge Kollegen nicht benachteiligt werden; Fachanwälte müssten diese Konkurrenz durch junge Kollegen ertragen.

Folgende Anträge werden sodann gestellt:

RA Busse

- 1) Interessenschwerpunkte und Tätigkeitsschwerpunkte sollen auch für Gebiete angegeben werden können, für die es Fachanwaltsbezeichnungen gibt.
- 2) Fachanwaltsbezeichnungen sollen auch für Familien- und Strafrecht verliehen werden.
- 3) Es wird ein Ausschuß eingesetzt, der Vorschläge über die Voraussetzungen für die Verleihung und Erhaltung der verliehenen Fachanwaltsbezeichnungen ausarbeiten soll.
- 4) Diese Voraussetzungen sollen so ausgestaltet sein, daß trotz ausreichender theoretischer Kenntnisse nicht über Fallzahlen schwer überwindbare Zugangsschranken entstehen.



**JR Dr. Müller**

Hilfsweise, für den Fall, daß dem Antrag von RA Busse nicht gefolgt wird, beantragt er, die Führung von Interessenschwerpunkten für Familienrecht und Strafrecht zuzulassen.

**Dr. Kleine-Cosack**

Die Fachanwaltsbezeichnungen für Familienrecht und Strafrecht werden eingeführt.

**RA Koch**

Er beantragt über den Antrag von RA Busse abzustimmen, jedoch ohne den Zusatz zu Ziff. 1 "und Tätigkeits-schwerpunkte".

**RA Busse**

Übernimmt diesen Antrag von RA Koch.

**Dr. Danckert**

Er beantragt namentliche Abstimmung für alle Anträge von RA Busse und legt zur Unterstützung Unterschriften von 10 stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung (RA Kärgel, RA Seip, Dr. Yersin, Dr. Arndt, RA Thomas, RA Koch, RA Schwackenber, Dr. Kleine-Cosack, RA Busse, Dr. Danckert) vor.

Interessenschwerpunkte sollen auch für Gebiete angegeben werden können, für die es Fachanwaltsbezeichnungen gibt. **Angenommen**

(angenommen: Dr. Osterloh, Böhnein, Dr. Auffermann, Dr. Danckert, Dr. Arndt, Kärgel, Dr. Yersin, Seip, Lebelt, Uhde, Dr. Hübner, Brieske, Dr. Stobbe, Fischedick, Colshorn, Dr. Berner, Dr. Thomas, Pannen, Dr. Böhm, Dr. Maschmeier, Prof. Dr. Schiedermaier, Krönert-Stolting, Dr. Hellwig, Becker-Rojczyk, Knopp, Dr. Kleine-Cosack, Dr. Krieger, Dr. Landry, Kury, Rollenhagen, Frhr. von Falkenhausen, Rameken, Dr. Elsbernd, Dr. Finzel, Dieckhöfer, Meichsner, Prof. Dr. Hartstang, Dr. Lühn, Dr. Eickhoff, Cramer, Baas, Schweigert, Wid-

der, Dr. Klippert, JR Dr. Eichele, JR Dr. Westenberg, Dr. Thümmel, Busse, Koch, Dr. Hirtz, Peine, Heinicke, Dr. Kempfer, Dr. Müller, Kääb, Beck, Dietzel, Dr. Scheuer, Dr. Wrede, Weißenfels, Link, Plötz, Schwackenberg, Kramer, Gelzleicher, Abtmeyer, Kappel, Maaß, Dr. Brandt, Prox, Dr. Weißleder, Dr. Schnoor, Prof. Dr. Zuck, Benz, Dr. Wahle, Dr. Schiefer, Stöckigt, Erbe, Kilger, Klein = 80;

4 Gegenstimmen: Weigel, Heyn, Muhr, Dr. Hettinger)

Tätigkeitsschwerpunkte sollen auch für Gebiete angegeben werden können, für die es Fachanwaltsbezeichnungen gibt. Angenommen

(angenommen: Dr. Osterloh, Böhnlein, Dr. Auffermann, Dr. Danckert, Dr. Arndt, Kärigel, Dr. Yersin, Seip, Uhde, Dr. Hübner, Brieske, Dr. Stobbe, Fishedick, Colshorn, Dr. Berner, Dr. Thomas, Dr. Böhm, Dr. Maschmeier, Prof. Dr. Schiedermaier, Krönert-Stolting, Dr. Hellwig, Knopp, Heyn, Dr. Kleine-Cosack, Dr. Krieger, Dr. Landry, Kury, Rollenhagen, Frhr. von Falkenhausen, Rameken, Dr. Elsbernd, Dieckhöfer, Meichsner, Dr. Lühn, Dr. Eickhoff, Cramer, Baas, Schweigert, Widder, Dr. Klippert, JR Dr. Eichele, JR Dr. Westenberg, Dr. Thümmel, Busse, Peine, Dr. Kempfer, Kääb, Beck, Dietzel, Dr. Wrede, Weißenfels, Link, Schwackenberg, Kramer, Abtmeyer, Maaß, Prox, Prof. Dr. Zuck, Benz, Dr. Wahle, Dr. Schiefer, Erbe, Kilger, Klein = 65;

20 Gegenstimmen = Lebelt, Pannen, Weigel, Becker-Rojczyk, Dr. Finzel, Prof. Dr. Hartstang, Muhr, Koch, Dr. Hirtz, Heinicke, Dr. Müller, Dr. Hettinger, Dr. Scheuer, Plötz, Gelzleicher, Kappel, Dr. Brandt, Dr. Weißleder, Dr. Schnoor, Stöckigt)

Über den Antrag der Einführung der Fachanwaltsbezeichnungen für Familienrecht und Strafrecht soll gemeinsam abgestimmt werden. Abgelehnt

(abgelehnt: 31 Stimmen dafür, 46 Gegenstimmen)

Mehrheitlich wird beschlossen, über den Antrag von RA Busse zu Ziff. 4 vorab abzustimmen.

Die Voraussetzungen für die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen sollen so ausgestaltet sein, daß trotz ausreichender theoretischer Kenntnisse nicht über Fall-

zahlen schwer überwindbare Zugangsschranken entstehen.  
Angenommen

(angenommen: Dr. Osterloh, Dr. Danckert, Dr. Arndt, Kärgel, Dr. Yersin, Seip, Lebelt, Uhde, Brieske, Dr. Stobbe, Fishedick, Colshorn, Dr. Berner, Dr. Thomas, Dr. Böhm, Dr. Maschmeier, Krönert-Stolting, Dr. Hellwig, Knopp, Dr. Krieger, Rollenhagen, Rameken, Meichsner, Prof. Dr. Hartstang, Dr. Lühn, Cramer, Baas, Schweigert, Widder, Dr. Klippert, JR Dr. Eichele, JR Dr. Westenberger, Dr. Thümmel, Busse, Koch, Dr. Hirtz, Peine, Heinicke, Dr. Müller, Kääb, Beck, Dietzel, Dr. Scheuer, Weisfenfels, Link, Plötz, Schwackenberg, Kramer, Geltzleichter, Maaß, Brandt, Prox, Weißleder, Dr. Schnoor, Stöckigt, Erbe, Kilger = 51;

20 Gegenstimmen = Böhnlein, Dr. Auffermann, Dr. Hübner, Pannen, Prof. Dr. Schiedermaier, Weigel, Becker-Rojczyk, Heyn, Dr. Landry, Frhr. von Falkenhausen, Dr. Elsbernd, Dr. Finzel, Dieckhöfer, Dr. Eickhoff, Muhr, Dr. Kempfer, Dr. Hettinger, Dr. Wrede, Benz;

6 Enthaltungen = Dr. Kleine-Cosack, Kury, Abtmeyer, Prof. Dr. Zuck, Dr. Wahle, Dr. Schiefer)

Eine Fachanwaltsbezeichnung soll auch für Strafrecht eingeführt werden. Angenommen

(angenommen: Dr. Osterloh, Böhnlein, Dr. Danckert, Dr. Arndt, Kärgel, Uhde, Dr. Hübner, Brieske, Dr. Stobbe, Fishedick, Colshorn, Dr. Berner, Dr. Thomas, Dr. Böhm, Prof. Dr. Schiedermaier, Krönert-Stolting, Weigel, Dr. Hellwig, Becker-Rojczyk, Heyn, Knopp, Dr. Kleine-Cosack, Dr. Krieger, Dr. Landry, Kury, Rollenhagen, Frhr. von Falkenhausen, Rameken, Dr. Elsbernd, Meichsner, Dr. Lühn, Cramer, Baas, Schweigert, Dr. Klippert, Busse, Koch, Heinicke, Dr. Kempfer, Dr. Müller, Kääb, Beck, Dr. Hettinger, Dr. Scheuer, Weisfenfels, Link, Plötz, Schwackenberg, Kramer, Geltzleichter, Kappel, Maaß, Prof. Dr. Zuck, Benz, Dr. Wahle, Kilger, Klein = 57;

27 Gegenstimmen = Auffermann, Dr. Yersin, Seip, Lebelt, Pannen, Dr. Maschmeier, Dr. Finzel, Dieckhöfer, Prof. Dr. Hartstang, Dr. Eickhoff, Widder, JR Dr. Eichel, JR Dr. Westenberger, Muhr, Dr. Thümmel, Dr. Hirtz, Peine, Dietzel, Dr. Wrede, Abtmeyer, Dr.

Brandt, Prox, Dr. Weißleder, Dr. Schnoor, Dr. Schiefer, Stöckigt, Erbe)

Eine Fachanwaltsbezeichnung soll auch für Familienrecht eingeführt werden. Angenommen

(angenommen: Böhnlein, Dr. Danckert, Dr. Arndt, Kärgel, Dr. Hübner, Brieske, Dr. Stobbe, Fishedick, Colshorn, Dr. Berner, Dr. Thomas, Dr. Böhm, Prof. Dr. Schiedermaier, Krönert-Stolting, Weigel, Dr. Hellwig, Becker, Rojczyk, Heyn, Knopp, Dr. Kleine-Cosack, Dr. Krieger, Dr. Landry, Kury, Frhr. von Falkenhausen, Meichsner, Prof. Dr. Hartstang, Dr. Lühn, Baas, Dr. Klippert, Busse, Koch, Peine, Heinicke, Dr. Kempfer, Dr. Müller, Dr. Hettinger, Dr. Scheuer, Weißenfels, Link, Plötz, Schwackenberg, Kramer, Gelzleicher, Kappel, Maaß, Prof. Dr. Zuck, Benz, Dr. Wahle, Kilger = 47;

36 Gegenstimmen = Dr. Osterloh, Dr. Auffermann, Dr. Yersin, Seip, Lebelt, Uhde, Pannen, Dr. Maschmeier, Rollenhagen, Rameken, Dr. Elsbernd, Dr. Finzel, Dieckhöfer, Dr. Eickhoff, Cramer, Schweigert, Widder, JR Dr. Eichele, JR Dr. Westenberger, Muhr, Dr. Thümmel, Dr. Hirtz, Kääb, Beck, Dietzel, Dr. Wrede, Abtmeyer, Dr. Brandt, Prox, Dr. Weißleder, Dr. Schnoor, Dr. Schiefer, Stöckigt, Erbe, Klein)

Im folgenden wird darüber diskutiert, ob die Bochumer Empfehlungen als Grundlage für die weiteren Beratungen genommen werden sollen; dem wird teilweise widersprochen, weil die Anforderungen in den Bochumer Empfehlungen zu hoch seien; sie stünden im Gegensatz zu dem zuvor gefaßten Beschluß zur Ziff. 4.

Auf Antrag von RA Koch wird mehrheitlich dem Schluß der Debatte zugestimmt.

Der Antrag von RA Busse auf Einrichtung eines Ausschusses wird (Antrag 3) mehrheitlich (drei Gegenstimmen) angenommen.

Die Sitzung wird von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr unterbrochen.

6. Berufsordnung

6.1 Die allgemeinen Berufspflichten und Grundpflichten  
(§ 59 b Abs. 2 Nr. 1)

Dr. Bissel führt zu Beginn der Diskussion aus, in beiden vorliegenden Entwürfen werde im wesentlichen nur von Pflichten gesprochen. Er schläge vor, die Berufsordnung in zwei Teile aufzuteilen; im ersten Hauptteil sollte von der Freiheit der Advokatur gesprochen werden; in ihr sollten die Rechte der Anwaltschaft zusammengefaßt werden. Die Freiheit der Anwaltschaft sei hervorzuheben, nicht deren Begrenzung. Im zweiten Teil sollten dann die Pflichten dargestellt werden.

In der nachfolgenden Diskussion werden folgende Argumente für eine derartige Regelung vorgetragen:

- Die Freiheit der Advokatur ist in der Berufsordnung hervorzuheben. Dies geschieht in besonders deutlicher Weise durch einen Programmsatz.
- Rechtlich ist eine derartige Vorgehensweise auch möglich; § 59 b Abs. 1 BRAO spricht auch von Rechten.
- Die Anwaltschaft muß sich daran gewöhnen, stärker in Rechten als in Pflichten zu denken.
- Schließlich spricht auch ein historisches Argument für diese Vorgehensweise; die Richtlinien waren aufgebaut nach Einschränkung von Freiheiten; sie gingen von dem Satz aus, daß alles das, was nicht verboten ist, erlaubt ist.

Demgegenüber wird vorgetragen:

- Ein Katalog von Rechten birgt die Gefahr, daß daraus der Umkehrschluß gezogen wird, alles das, was in diesem Katalog nicht aufgeführt ist, ist nicht erlaubt.
- Es sollte deshalb bei einem allgemeinen Programmsatz über die Rechte bleiben.

Der Vorsitzende faßt das Ergebnis der Diskussion dahingehend zusammen, daß zumindest Einigkeit insoweit besteht, daß der Berufsordnung der Grundsatz der Freiheit des anwaltlichen Berufes voranzustellen ist. Ein Ausschuß soll dann im einzelnen erörtern, ob daneben auch noch besondere Rechte zu formulieren sind.

6.2 Die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung und Angaben über selbstbenannte Interessenschwerpunkte (§ 59 b Abs. 2 Nr. 3)

Kontrovers diskutiert wird, ob über die Vorschrift des § 43 b BRAO hinaus Regelungen zur Werbung in die Berufsordnung aufzunehmen sind.

Gegen weitere Regelungen werden folgende Argumente vorgetragen:

- Der Gesetzgeber hat keine Verpflichtung aufgegeben, sondern nur die Möglichkeit eröffnet, Regelungen im Bereich der Werbung zu treffen.
- Eine umfassende Regelung ist auch nicht möglich; dies zeigt das UWG; schon damals hat der Gesetzgeber nicht alle Lebenssachverhalte gesetzlich fassen können; deshalb hat er mit einer Generalklausel gearbeitet; § 43 b ist eine ausreichende Generalklausel.
- Eine Regelung ist aber auch deshalb nicht möglich, weil über viele Erscheinungsformen der Werbung, soweit sie für den anwaltlichen Bereich von Interesse sein können, mangels Erfahrungen noch keine Aussagen gemacht werden können. Es muß erst die Zeit abgewartet werden, um rechtstatsächlich festzustellen, in welcher Weise Anwälte werben wollen.
- Für eine konkrete Regelung zur Werbung besteht kein Bedürfnis; in den letzten sieben Jahren hat die Anwaltschaft auch gut ohne eine gesetzliche Regelung gelebt.
- Die Anwaltschaft steht im Wettbewerb; wird im Berufsrecht die Werbung eingeschränkt, so kann dies kartellrechtlich beanstandet werden, wenn die Einschränkung über den Rahmen des § 43 b BRAO hinausgeht.
- Der Gesetzgeber hat eine umfassende Werbung gewollt; noch auf dem letzten Deutschen Anwaltstag hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses erklärt, auch die Werbung mit Handzetteln, ja sogar die direkte Ansprache eines potentiellen Mandanten ist rechtlich möglich.
- Eine Satzung ist zu verabschieden; eine Rechtsnorm ist kein Vademekum; Benimmregeln gehören in einen Leitfaden, nicht jedoch in eine Satzung.
- Eine Regelung in diesem Bereich macht den Anwalt unmündig.
- Jede Regelung wäre nicht perfekt; deshalb soll von einer Regelung abgesehen werden.
- Konkurrenten der Anwaltschaft, wie z.B. die Banken, sind in der Werbung frei; wenn sich die Anwaltschaft in ihrem Berufsrecht beschränkt, nimmt sie sich Marktanteile.

Für eine Regelung im Bereich der Werbung werden folgende Argumente vorgetragen:

- Die Gesetzesformulierung in § 43 b BRAO zeigt deutlich, daß der Gesetzgeber von der Satzungsversammlung eine Regelung erwartet. Die Werbung ist nämlich nicht generell freigegeben; "Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet

und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist." Aus der Formulierung und dem Vorhandensein des § 59 b BRAO ergibt sich, daß die Satzungsversammlung eine Regelung treffen kann und soll.

- Die Anwaltschaft hat kein Geld für die Werbung.
- Die Anwaltschaft schafft sich durch Regelungen über die Werbung in der Berufsordnung ein eigenes Berufsbild; wird nichts geregelt, nähert sich der Beruf weiterhin dem Gewerbe an; es muß dann damit gerechnet werden, daß auch mit Umsatzzahlen, Erfolgswahlen und Größe der Kanzlei geworben wird.
- Die Rechtsprechung im Bereich der anwaltlichen Werbung ist sehr uneinheitlich; nur wenige Verfahren werden durch den BGH entschieden; ein einheitliches Berufsbild kann nicht entstehen, wenn in jedem LG-Bezirk eine andere Rechtsprechung vorherrschend ist.
- Zumindest soll die Werbung in Medien grundsätzlich unzulässig sein.
- Wenn teilweise von denjenigen, die keine Regelung zur Werbung erwarten, die Bereitschaft erklärt wird, die Kammer oder andere Institutionen könnten in einem Vademekum Benimmregeln für die Anwaltschaft aufstellen, dann ist diese Argumentation insoweit unlogisch, als dann auch eine Kompetenz der Satzungsversammlung für die Regelung der Werbung bestehen müßte.
- Zumindest die Form der Werbung soll in einer Generalklausel geregelt werden.
- Eine Regelung über die Zulässigkeit der Werbung ist auch notwendig; allein in den letzten sieben Jahren sind mehr als 100 Entscheidungen zur anwaltlichen Werbung ergangen; in dem Kommentar von Feuerich/Braun macht allein die Wiedergabe dieser Rechtsprechung 17 Seiten aus.
- Die Anwaltschaft soll von ihrem Selbstverständnis das, was ihren Beruf betrifft, selbst regeln, und insoweit nicht auf Richterrecht vertrauen.
- Werbung verzerrt den Wettbewerb.
- Die Anwaltschaft erwartet eine konkrete Regelung in der Satzung über die Zulässigkeit der Werbung; regelt die Satzungsversammlung nichts, so erhält die Anwaltschaft Steine statt Brot.
- Einer Regelung zur Werbung bedarf es auch schon deshalb, damit die Kammer ihrer Beratungsfunktion gegenüber den Mitgliedern nach § 73 BRAO nachkommen kann.
- Eine bundeseinheitliche Handhabung ist notwendig, damit kein Fleckenteppich in der Bundesrepublik Deutschland entsteht.
- Freiheit ist der Zweck des Zwanges, wie man eine Rebe bindet, daß sie statt im Staub zu kriechen, sich frei in die Lüfte windet.

Kontrovers diskutiert wird darüber hinaus, ob es zusätzlicher Regelungen zu Interessenschwerpunkten und Tätigkeitsschwerpunkten bedarf. Teilweise wird die Auffassung vertreten, zumindest dürften Interessenschwerpunkte nicht lebenslang geführt werden;

irgendwann einmal müsse entweder der Anwalt den Interessenschwerpunkt in einen Tätigkeitsschwerpunkt oder in eine Fachanwaltsbezeichnung umwandeln. Teilweise wird die Auffassung vertreten, einer Kontrolle in diesem Bereich durch die Kammer bedürfe es nicht.

Zum Schluß der Debatte werden folgende Anträge gestellt.

**RA Busse**

Es wird ein Ausschuß eingesetzt, der untersuchen soll, ob und, wenn ja, mit welchem Inhalt Regelungen in die Berufsordnung aufgenommen werden sollen, die näher bestimmen, unter welchen Voraussetzungen anwaltliche Werbung zulässig oder unzulässig ist.

**Dr. Finzel**

Soll die Satzungsversammlung nach § 59 b Abs. 2 Nr. 3 BRAO ihre Satzungscompetenz wahrnehmen? Bejahendenfalls soll ein Ausschuß Fallgruppen erarbeiten, die regelungsbedürftig sind?

Der Vorsitzende stellt fest, daß der Antrag von Dr. Finzel der zuerst abzustimmende ist.

Über ihn wird namentlich wie folgt abgestimmt: Angenommen

(angenommen: Dr. Osterloh, Böhnlein, Dr. Auffermann, Dr. Danckert, Dr. Arndt, Dr. Yersin, Seip, Lebelt, Uhde, Dr. Hübner, Colshorn, Pannen, Dr. Böhm, Dr. Maschmeier, Weigel, Becker-Rojczyk, Knopp, Dr. Elsbernd, Dr. Finzel, Dieckhöfer, Meichsner, Prof. Dr. Hartstang, Cramer, Schweigert, JR Dr. Eichele, JR Dr. Westenberger, Dr. van Bühren, Muhr, Dr. Hirtz, Peine, Heinicke, Dr. Kempfer, Dr. Müller, Käab, Beck, Dr. Hettinger, Dietzel, Dr. Scheuer, Dr. Wrede, Link, Plötz, Kramer, Gelzleicher, Abtmeyer, Dr. Brandt, Prox, Dr. Weißleder, Dr. Schnoor, Prof. Dr. Zuck, Benz, Dr. Wahle, Erbe, Klein;

Gegenstimmen: Dr. Stobbe, Fishedick, Dr. Berner, Dr. Thomas, Prof. Dr. Schiedermaier, Krönert-Stolting, Dr. Hellwig, Dr. Krieger, Dr. Landry, Kury, Rollenhagen, Frhr. von Falkenhausen, Rameken, Dr. Eickhoff, Baas, Widder, Dr. Klippert, Busse, Koch, Weißenfels, Schwa-



ckenberg, Kappel, Maaß, Dr. Schiefer, Stöckigt,  
Kilger;

Enthaltungen: Brieske, Heyn, Dr. Kleine-Cosack, Dr.  
Lühn)

Dem Antrag von RA Busse (S. 31 unten) wird mehrheitlich (5 Gegenstimmen) zugestimmt.

Samstag, den 9.9.1995

Dr. Haas: Er wolle die stilistisch überarbeitete Geschäftsordnung der Satzungsversammlung heute abschließend beraten; am Ende der Sitzung wolle er die Ausschüsse besetzen; beginnen wolle er mit der Diskussion über TOP 6.1.

Dr. Haas stellt fest, daß 83 stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung anwesend sind. Die Satzungsversammlung ist beschlußfähig.

6.1 Die allgemeinen Berufspflichten und Grundpflichten  
(§ 59 b Abs. 2 Nr. 1)

Kontrovers diskutiert wird, ob und wie die allgemeinen Berufspflichten und Grundpflichten zu konkretisieren sind.

Einerseits wird die Auffassung vertreten, über die gesetzlichen Regelungen hinaus könne in der Satzung Konkretes nicht geregelt werden. Verdeutlicht wird diese Auffassung durch deren Vertreter insbesondere an der Formulierung des § 1 des Berufsrechtsausschusses der BRAK. Für nicht überzeugend wird angesehen, daß bei Übernahme des Mandates der Anwalt die erforderliche Sachkunde haben müsse; als ausreichend wird angesehen, daß er sich bei der Bearbeitung des Mandates die notwendige Sachkunde aneignen werde. Als verfehlt sehen die Vertreter dieser Auffassung an, daß bei Übernahme des Mandates der Rechtsanwalt über die nötige Zeit zur Bearbeitung verfügen müsse; jeder habe schon einmal einen Fristverlängerungsantrag gestellt; dies würde, wenn § 1 Abs. 2 der Berufsordnung in der Fassung des Berufsrechtsausschusses der BRAK verabschiedet würde, ständig zu berufsrechtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte führen. § 1 Abs. 3 wird ebenso als Selbstverständlichkeit angesehen wie § 1 Abs. 4 dieses Entwurfes. Teilweise wird die Auffassung vertreten, daß Weisungen des Auftraggebers einen Verstoß gegen Berufspflichten rechtfertigen können, teilweise wird es als Selbstverständlichkeit angesehen, daß Weisungen des Auftraggebers einen Verstoß gegen Berufspflichten nicht rechtfertigen können.

Demgegenüber wird die Auffassung vertreten, daß die eingeräumte Satzungscompetenz von der Anwaltschaft auch ausgefüllt werden sollte; anderenfalls würden Richter und Kommentatoren dieses Feld für sich in Anspruch nehmen. Es sei zwar bequem, sich einer Entscheidung durch Nichtbefassung zu entziehen, dies entspräche jedoch nicht dem Verständnis von Selbstverwaltung. Von Gneist habe die Anwaltschaft aus den Händen des Staates befreit; dies sei nicht geschehen, um nunmehr die Anwaltschaft den unkontrollierten gesellschaftlichen Kräften zu überlassen. Schließlich

habe die gesamte europäische Anwaltschaft umfassend von ihrem Recht Gebrauch gemacht, ihr Berufsrecht selbst zu gestalten; dies ergebe sich insbesondere aus den CCBE-Standesrichtlinien.

Folgende 5 Ausschüsse sollen gebildet werden:

- Ausschuß 1 (Fachanwaltschaft und Fortbildung)
  - Ausschuß 2 (Werbung)
  - Ausschuß 3 (Fremdgeld, Gebühren, Honorar)
  - Ausschuß 4 (Allgemeine und Besondere Berufspflichten)
  - Ausschuß 5 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr)
- (angenommen: einstimmig)

Es wird mehrheitlich als nicht notwendig gesehen, einen besonderen Ausschuß für die Berufspflichten des Strafverteidigers einzusetzen; diese Besonderheiten sollen in allen Ausschüssen mitberücksichtigt werden.

**RAin Meichsner**

Die Satzungsversammlung soll von ihrer Satzungskompetenz nach § 59 b Abs. 2 Nr. 1 a BRAO zur näheren Ausgestaltung der gewissenhaften Berufsausübung Gebrauch machen. (37 Zustimmungen; 34 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

Der Vorsitzende stellt fest, daß die notwendige Mehrheit (§ 191 d Abs. 3 BRAO) für die Annahme dieses Antrages nicht erreicht wurde.

#### 4. Geschäftsordnung der Satzungsversammlung (Fortsetzung)

Der Vorsitzende stellt kurz die redaktionellen Änderungen (§§ 2 Abs. 3, 3, 4 Abs. 2 und 6, Überschrift § 5, 5 Abs. 1, Umwandlung von § 6 in § 5 Abs. 4, 6 Abs. 3, 8 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4) der bisher erarbeiteten Geschäftsordnung der Satzungsversammlung vor. Ergänzende redaktionelle Änderungen (§§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 2, 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 3 sowie Berichterstatter/Berichterstatterin sowie Redner/Rednerin) werden von Mitgliedern der Versammlung angeregt.

Die Geschäftsordnung (Anlage) wird mehrheitlich (1 Enthaltung) angenommen.

9. Verschiedenes

Nach Diskussion werden folgende Ausschüsse gebildet:

**Ausschuß 1 (Fachanwaltschaft und Fortbildung)**  
**Tätigkeitsbereich:** § 59 b Abs. 2 Nr. 2 BRAO,  
mitberatend § 59 Abs. 2 Nr. 3 BRAO

**Vorsitzender:** Dr. Stobbe  
**Mitglieder:** Dr. Arndt, Becker-Rojczyk, Dr. Brandt,  
Cramer, Fishedick, Prof. Dr. Hartstang, Dr. Het-  
tinger, Kappel, Kilger, Klein, Kury, Dr. Landry, Dr.  
Müller, Praefke, Schwackenber, Dr. Thomas, Weißen-  
fels, Dr. Yersin

**Ausschuß 2 (Werbung)**  
**Tätigkeitsbereich:** § 59 b Abs. 2 Nr. 3 BRAO

**Vorsitzender:** Dr. Dombek  
**Mitglieder:** Böhnlein, Dr. van Bühren, Dr. von Bülow,  
Colshorn, Dr. von Falkenhausen, Dr. Finzel, Gelzleich-  
ter, Heinicke, Kärgel, JR Dr. Kern, Kramer, Dr. Krie-  
ger, Krönert-Stolting, Link, Prox, Rameken, Dr. Scheu-  
er, Dr. Schiefer, Schweigert, Seip, Dr. Wrede

**Ausschuß 3 (Fremdgeld, Gebühren, Honorar)**  
**Tätigkeitsbereich:** § 59 Abs. 2 Nr. 1 f, Nr. 5 b, c,  
Nr. 7 BRAO, mitberatend § 59 b  
Abs. 2 Nr. 5 a und d BRAO

**Vorsitzender:** Brieske  
**Mitglieder:** Benz, JR Dr. Eichele, Dr. Ernst, Knopp,  
Lebelt, Maaß, Madert, JR Dr. Müller, Plötz, Röschert,  
Dr. Scharf, Dr. Thümmel, Dr. Weißleder

**Ausschuß 4 (Allgemeine und Besondere Berufspflichten)**  
**Tätigkeitsbereich:** § 59 Abs. 2 Nr. 1 (ohne f), 4,  
5 a und 5 d, 6, 8 BRAO

**Vorsitzender:** Weigel  
**Mitglieder:** Abtmeyer, Dr. Baas, Dr. Berner, Dr.  
Bissel, Dr. Danckert, Dietzel, Dr. Elsbernd, Erbe, Dr.  
Hübner, Kääb, Dr. Kleine-Cosack, Dr. Klippert, Koch,  
Dr. Lühn, Dr. Osterloh, Pannen, Dr. Schnoor, Uhde, Dr.  
Wahle, JR Dr. Weihrauch

**Ausschuß 5 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr)**  
**Tätigkeitsbereich:** § 59 b Abs. 2 Nr. 9 BRAO, mitber-  
ratend aus Nr. 8 "berufliche  
Zusammenarbeit" im Hinblick auf  
überörtliche und transnationale  
Sozietäten

**Vorsitzender:** Prof. Dr. Schiedermaier  
**Mitglieder:** Dr. Böhm, Dr. Hellwig, Dr. Kempfer, Dr.  
Maschmeier, Dr. Privat, JR Dr. Westenberger, Peine,  
Prof. Dr. Zuck, Ulrich, Widder,

8. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung soll vom 25. bis 27.1.1996 in Bonn stattfinden (nunmehr geändert in 1. bis 3.2.1996). Am Vorabend des 25.1.1996 lädt der DAV die Mitglieder der Satzungsversammlung zu seinem parlamentarischen Abend ein (nunmehr geändert in 31.1.1996).

Dr. Haas schließt die Sitzung und dankt allen Teilnehmern für das gute Diskussionsklima.

Bremen, den 25.10.1995

Köln, den 23.10.1995

(Dr. Haas)  
Vorsitzender

(Muhr)  
Schriftführer

